

**Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

### **§1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung und Aufgabenübertragung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Calberlah".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Calberlah, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Allenbüttel, Allerbüttel, Calberlah, Edesbüttel, Jelpke und Wettmershagen

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Calberlah zeigt sich in Grün über einem silbernen Wellenbalken und einem aus sechs goldenen Quadrern (Rechtecken) bestehenden Band eine silberne Kapelle mit Fachwerkturm, beide mit rotem Dach versehen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde trägt in Streifen die Farben Grün und Silber und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und Umschrift „Gemeinde Calberlah, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde, mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro nicht übersteigt.
  - c) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25 a GemHKVO)
  - d) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Rat besondere Richtlinien.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/-in und den Beigeordneten.
- (2) Jede/-r Abgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

### **§ 5 Der/Die Bürgermeister/-in**

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in wird gemäß § 105 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Calberlah für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er/Sie ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ergibt sich aus den §§ 14 Abs. 1 und 85 ff. NKomVG.
- (3) Auf den/die Bürgermeister/-in werden Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, bis zu einer Wertgrenze analog der Festsetzung im Haushaltsplan des betreffenden Jahres und der Richtlinie zur Abgrenzung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall
  - b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien der Gemeinde Calberlah
  - c) Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
  - d) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 Euro im Einzelfall
  - e) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses im Einklang mit den Regelungen des NKomVG.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß § 85 NKomVG bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### **§5a Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss vertreten. Der/Die Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin stellt im Vertretungsfall außerdem die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und verpflichtet die Ratsfrauen und Ratsherren inklusive ihrer Pflichtbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der/die Vertreter/-in die Bezeichnung stellvertretende/-r Bürgermeister/-in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/-in die Einwohner/-innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen

Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und einen Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde Calberlah an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der/die Bürgermeister/-in. Er/Sie entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so hat die einreichende Gemeinschaft eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern/-innen können bis zu zwei Vertreter/-innen benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen wird.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellern/-innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, etc.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, insofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.

### **§8 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

jet.

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Calberlah während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden in den Aushangkästen der Gemeinde Calberlah, in den Orten Allenbüttel (Alte Schule), Allerbüttel (Gemeindeplatz), Calberlah (Verwaltungsgebäude und Mittelstraße/Ecke Hauptstraße, Edesbüttel (Alte Molkerei), Jelpke (Im Dorfe) und Wettmershagen (An der Kirche) veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

(6) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Calberlah über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Calberlah, 06.04.2022

Der Bürgermeister  
Thomas A. Goltermann

